

96J – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR GEWÄHLTE, EHRENAMTLICHE GEMEINDEFUNKTIONÄRE

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Unfälle, die die versicherten Personen

- bei der Tätigkeit als ehrenamtlicher Gemeindefunktionär,
- bei Parteiversammlungen und Wahlkampfveranstaltungen,
- bei Besorgungen im Auftrag der Gemeinde,
- bei auf Veranlassung der Gemeinde teilgenommenen Festlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen erleiden.

Unfälle auf dem direkten Weg von der Wohnung zur versicherten Tätigkeit oder umgekehrt sind in der Versicherung eingeschlossen. Der Versicherungsschutz entfällt jedoch, wenn dieser Weg ohne Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit unterbrochen oder verlängert wird, es sei denn, dass die Unterbrechung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wurde.

Die Erweiterungen gemäß Artikel 6, Punkte 3.1 bis 3.6 finden keine Anwendung.